

## REGIERUNGSRAT

26. August 2015

15.150

**Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), und Peter Koller, SP, Rheinfelden, vom 30. Juni 2015 betreffend gescheitertes Projekt für eine Biogaserzeugungsanlage in Rheinfelden; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Der Regierungsrat bekennt sich zur Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Rohstoffen und er unterstützt deren Entwicklung. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass der Zielsetzung andere – gleichwertige – Rechtsgüter untergeordnet werden. Der Regierungsrat vertritt daher den Standpunkt, dass Anlagen zur Energieerzeugung die gängigen, dem Stand der Technik entsprechenden Umweltmassnahmen einhalten müssen. Die Akzeptanz erneuerbarer Energieträger ist nicht zuletzt davon abhängig, dass vor deren Inbetriebnahme eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit der heutigen Praxis eine nachhaltige und zukunftsorientierte Strategie verfolgt beziehungsweise umgesetzt wird.

### **Zur Frage 1**

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Auflagen für Anlagen zur Erzeugung a) im Allgemeinen und b) in diesem konkreten Fall?"

#### *a) Auflagen im Allgemeinen*

Der Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist neben der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit ein zentrales Ziel, das der Regierungsrat mit der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU verfolgt. Eine Schlüsselrolle nimmt dabei die Stromproduktion aus erneuerbaren Rohstoffen ein. Unabhängig davon soll der Ausbau der erneuerbaren Energie nachhaltig erfolgen. Die Auswirkungen auf das Umfeld sind gebührend zu berücksichtigen. Bei jedem Vorhaben ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt vorzunehmen.

Je nach Anlagengrösse und Art der zu behandelnden Abfälle unterliegen Abfallbehandlungsanlagen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Dabei werden Auswirkungen eines Projekts auf verschiedene Umweltbereiche beurteilt und geprüft, ob die Vorschriften des Umweltschutzes eingehalten werden.

Die Umweltverträglichkeit ist Voraussetzung für die Bewilligungsfähigkeit eines geplanten Projekts. Ergibt die Prüfung eines Projekts, dass die Umweltverträglichkeit nicht gegeben ist, können mittels Auflagen Vorgaben zur umweltverträglichen Realisierung durchgesetzt werden.

#### *b) Auflagen im konkreten Fall*

Die Prüfung des konkreten Projekts hat ergeben, dass das Vorhaben in der eingereichten Form nicht umweltverträglich und demnach nicht bewilligungsfähig ist. Eine umweltverträgliche Behandlung schnell abbaubarer, geruchsintensiver biogener Abfälle ist im Freien nicht gewährleistet. Mit den Auflagen wurden Anpassungen an der Anlage gefordert, um die zu erwartenden Geruchsemissionen zu begrenzen. Massgebend für die Emissionsbegrenzung im Rahmen der Vorsorge ist Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG), soweit die Massnahmen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Als Stand der Technik für Massnahmen zur Emissionsbegrenzung bei gewerblichen Biogaserzeugungsanlagen gelten Behandlungshallen sowie Abluftreinigungsanlagen. Der Regierungsrat beurteilt in diesem konkreten Fall die Auflagen für die Realisierung des Projekts als zweck- und verhältnismässig.

#### **Zur Frage 2**

"Sind die kantonalen Auflagen und Vorschriften mit jenen der angrenzenden Kantone identisch? Wenn nein, worin unterscheiden sie sich?"

In den angrenzenden Kantonen gelten für Behandlungsanlagen biogener Abfälle analoge Vorschriften respektive es werden ähnliche Auflagen bezüglich Bau und Betrieb von Biogaserzeugungsanlagen gemacht.

Die Praxis in den angrenzenden Kantonen wie auch im Kanton Aargau zeigt, dass vergleichbare bestehende Anlagen entsprechende Ausstattungsmerkmale, wie eine Einhausung geruchsproblematischer Bereiche sowie eine Abluffassung und Abluftreinigung, aufweisen oder aufgrund von Geruchsemissionen nachrüsten mussten.

Beispielsweise wurden bei einer anderen, heute in Betrieb stehenden Anlage – der in der Interpellation angesprochenen Firma in Pratteln – die für die geplante Anlage in Rheinfelden geforderten Massnahmen zur Vermeidung von Geruchsemissionen umgesetzt.

#### **Zur Frage 3**

"Welche Möglichkeiten und/oder Alternativen stehen dem Kanton zur Verfügung, um allenfalls mit Fördergeldern solche Anlagen zu unterstützen?"

Der Kanton kann mit dem Förderprogramm die Erzeugung von erneuerbarer Energie finanziell – im Rahmen der in der Aufgaben- und Finanzplanung bewilligten Mittel – unterstützen. Es können allerdings nur bewilligungsfähige Projekte unterstützt werden. Für einen positiven Förderbescheid muss ein öffentliches oder politisches Interesse am Vorhaben bestehen und die Wirtschaftlichkeitsrechnung muss transparent offen gelegt werden. Im Fokus der Unterstützung stehen die nicht amortisierbaren Mehraufwendungen des Projekts, die maximal zu 50 % durch Investitionsbeiträge gedeckt werden können. Der Kanton behält sich das Recht vor, die Höhe der Unterstützung nach Massgabe des öffentlichen Interesses fallweise festzulegen und die Beitragszusicherung mit zusätzlichen Auflagen zu verknüpfen.

#### **Zur Frage 4**

"Sieht der Regierungsrat allenfalls Möglichkeiten gewisse Auflagen zu lockern, damit solche Anlagen umweltverträglich und dennoch wirtschaftlich betrieben werden können?"

Die Praxis zeigt, dass vergleichbare Anlagen mit den geforderten Massnahmen zur Emissionsbegrenzung wirtschaftlich betrieben werden können. Eine Lockerung von Massnahmen hätte zur Folge, dass die Emissionen nicht so stark reduziert werden, wie dies dem Stand der Technik entspricht und vom Umweltschutzrecht zum vorsorglichen Schutz der Bevölkerung vor störenden Immissionen vorgesehen ist. Eine umweltverträgliche Abfallbehandlung wäre somit nicht mehr gewährleistet. Mit der revidierten Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), deren Inkraftsetzung im nächsten Jahr erwartet wird, werden Anforderungen an Vergärungsanlagen festgeschrieben, wie sie in diesem konkreten Fall gefordert wurden und bereits heute in der Praxis umgesetzt werden. Eine Lockerung von Auflagen steht derzeit nicht zur Debatte.

#### **Zur Frage 5**

"Wer koordiniert konkret den Bau solcher Anlagen in den Regionen (vgl. Energie- Strategie)?"

Bei der Planung eines Vorhabens steht primär der Projektant in der Pflicht, das Bauvorhaben so zu projektieren und zu koordinieren, dass ein bewilligungsfähiges Baugesuch eingereicht werden kann. Die öffentliche Hand unterstützt den Projektanten auf Wunsch im Sinne einer Vorprüfung und die Behörden können auch bei bestimmten Koordinationsarbeiten Hand bieten. Die Regionalplanungsverbände nehmen dabei als Träger der regionalen Zusammenarbeit eine zentrale Rolle wahr. Im vorliegenden Fall kann der Planungsverband Fricktal Regio bei der Koordination der überregionalen Interessen das Bauvorhaben unterstützen.

Im anschliessenden Baugesuchsverfahren (bei dessen Bearbeitung Projektänderungen nötig sein können) übernimmt die Abteilung für Baubewilligungen die Koordination und sie amtet als Scharnierstelle zwischen Projektanten, Fachstellen, Behörden und Privaten.

#### **Zur Frage 6**

"Wieweit sind die Arbeiten am Biomassekonzept (gemäss energieAARGAU 3.2.5 weiterführende Massnahmen) fortgeschritten?"

Die weiterführenden Massnahmen in der kantonalen Energiestrategie sind als Ideen respektive Möglichkeiten zu verstehen, wie die bereits umgesetzten Massnahmen bei Nichterreichen der Zielvorgaben ergänzt werden können. Der Fokus der Aktivitäten in den jeweiligen Handlungsfeldern der Energiestrategie liegt bei den Hauptmassnahmen und nicht bei den weiterführenden Massnahmen.

Der Kanton Aargau hat sich während der Erarbeitung der kantonalen Energiestrategie am Projekt "Erneuerbare Energien" unter der Federführung der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) beteiligt. Gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft und dem Paul Scherrer Institut wurde überprüft, ob die gesteckten Ziele im Kanton Aargau erreichbar sind und welche Rolle die verschiedenen erneuerbaren Energieträger bei der Zielerreichung spielen können. Der Biomasse mit ihren vielfältigen und teilweise komplexen Nutzungsmöglichkeiten, wurde neben den Energieträgern Wasser, Sonne, Wind und Umweltwärme besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Arbeiten befinden sich in der Abschlussphase und die Veröffentlichung des Schlussberichts wird Ende August 2015 erwartet. Die Erkenntnisse sollen anschliessend in einem weiterführenden Projekt im Rahmen von BIOSWEET weiterverfolgt werden.

### **Zur Frage 7**

"Gibt es im Rahmen von BIOSWEET Forschungsprojekte, wie die Geruchsemissionen bei der Vergärung zu verringern wären?"

Dem Kanton ist im Rahmen von BIOSWEET kein spezifisches Forschungsprojekt bekannt, das sich explizit mit den Geruchsemissionen beim Vergärungsprozess beschäftigt.

### **Zur Frage 8**

"Wie gedenkt der Regierungsrat zum Ziel des BIOSWEET-Projektes – Energie im Umfang von 100 PJ pro Jahr bereitzustellen – beizutragen bzw. was ist die Rolle des Kantons Aargau als Kooperationspartner in diesem Projekt?"

Der Regierungsrat kann als Bindeglied zur Praxis und Umsetzung dienen und mit der Bereitstellung von Grundlagen und Kontakten einen wichtigen Beitrag zur Realisierung der Projektergebnisse leisten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'540.–.

**Regierungsrat Aargau**